

Lippe im Wandel – eine Transition-Town-Initiative

c/o Gabriela Endeke
Bickelberg 4
32805 Horn-Bad Meinberg

verein@lippe-im-wandel.de

SATZUNG

Fassung vom 05.04.2017

Gliederung

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Neutralität, Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 6 Vereinsfinanzen und Haftung

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Auflösung des Vereins

Präambel

Der Verein orientiert sich

1. am Ideal des freien, verantwortlichen Menschen und seiner Würde,
2. an der Verantwortung jeder/s Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Bewahrung der Erde und ihrer vielfältigen Lebensformen in Ehrfurcht vor dem Leben und nach dem Grundsatz einer umfassenden Nachhaltigkeit,
3. an der Wiederherstellung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Vielfalt von Flora und Fauna im ökologischen Zusammenspiel),
4. an der Freiheit im Geistesleben, der Gleichheit im Staats- und Rechtsleben und an der Geschwisterlichkeit und dem verantwortungsvollen Miteinander im Wirtschaftsleben,
5. an dem Bestreben der Menschen, selbständig ihre Welt mitzugestalten,
6. an der internationalen Transition-Bewegung und versteht sich als Teil davon.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lippe im Wandel e.V. – eine Transition-Town-Initiative“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold, Lippe.
3. Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins sind Bildung und Natur- und Umweltschutz. Es sollen konkrete Maßnahmen (Projekte) in Lippe entwickelt und gefördert werden. Diese haben das Ziel die Lebens- und Arbeitsbedingungen der hier lebenden Menschen hin zu Nachhaltigkeit umzugestalten. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll aufgehoben werden zugunsten von Naturnähe und lokaler bzw. regionaler Eigenversorgung mit Grundbedarfsgütern (Lebensmittel, Energie, Transport etc).
2. Den Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- öffentliche Filmvorführungen, Vorträge, Seminare und Durchführung von anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung
- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit auch mittels Publikationen und Internetauftritten
- Durchführung pädagogischer Veranstaltungen zu den Bereichen Umwelt, Klima, Natur, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie nachhaltiger Lebensstil
- die Bereitstellung von Bildungspersonal zur Anleitung und Begleitung gemeinschaftlicher Übungs-, Lern- und Studiengruppen innerhalb des Vereins
- die Förderung der Entwicklung von Bildung von Arbeits- und Projektgemeinschaften
- die Durchführung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen

§ 3 Neutralität, Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder. Dies können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Fördermitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Satzungszielen bekennt und aktiv für die Ziele des Vereins eintritt. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung.
4. Personen, die Fördermitglied oder stimmberechtigtes Mitglied werden wollen, stellen ihren Antrag auf Mitgliedschaft formlos, aber schriftlich.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit, ist nicht zu begründen, kann aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung revidiert werden.
6. Über die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit für Fördermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
8. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine formlose schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand.
9. Mitglieder können durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurden, sowie wegen Beitragsrückstandes nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, die daraufhin innerhalb von acht Wochen außerordentlich einzuberufen ist, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied muss zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle natürlichen Personen haben als Mitglieder das aktive Stimmrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine/n Vertreter/in in der Mitgliederversammlung. Die Vertreter/in hat das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht hat sie, wenn sie persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1 erfüllt.
3. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wobei ein Mitglied maximal ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten kann.
4. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit es hierzu durch einen Vorstandsbeschluss beauftragt worden ist. Hierzu gehören nachgewiesene Reise- und Fahrtkosten, Porti, Telefonkosten.
5. Der Anspruch nach Ziffer 4 kann in der Regel nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf deren Höhe begrenzt. Der Vorstand kann die Pauschalen festlegen.

§ 6 Vereinsfinanzen und Haftung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen Dritter.
2. Die Unabhängigkeit der Vereinstätigkeit darf durch diese Mittel nicht beeinträchtigt werden.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, insbesondere über die Vereinsrechnung, entgegen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - über die Protokollführung,
 - über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - über die Wahlen zum Vorstand,
 - über den Haushalt und die Mitgliedsbeiträge,
 - über die Wahl eines/einer Rechnungsprüfers/rin,
 - über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstandes,
 - über die Anträge.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der e-mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. e-mail-Adresse gerichtet ist.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und mindestens als

Tischvorlage zu Beginn der Versammlung den anwesenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
7. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen. Wenn dies nicht möglich ist, muß ein Beschluß mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit herbeigeführt werden. Über die Beschlüsse ist von der gewählten Protokollführerin ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand selber oder auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele des Vereins nach außen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Eine Abwahl ist mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Fachreferent/innen für bestimmte Gebiete wählen. Personalunion ist zulässig. Die Fachreferentinnen nehmen mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestimmen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle sind für alle Mitglieder einsehbar.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung bei der Eintragung ins Vereinsregister zu ändern, wenn dies aus formalen Gründen oder Gründen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur regionalen Umweltbildung oder naturschützerischen Zwecken.

Detmold, den 05.04.2017